Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 241-250

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-90128</u>

Bu Art. 4: In Birkenfeld besteht keine Rekognition. Der Anregung des Ausschusses auf Einführung einer gestaffelten Gebühr auch in Birkenfeld kann nur entsprochen werden, wenn man eine Rahmengebühr festlegt und der versügenden Behörde es überläßt, danach im Einzelfall je nach Größe des Betriebes die Gebühr festzusetzen. Der Regierungsvertreter stellt dazu solgenden Antrag:

Im Art. 4 wird die Ziffer "2000" ersett durch 1500—50 000 und am Schluß nachgefügt: "nach Bestimmung der verfügenden Behörde".

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8: Annahme des Art. 4 mit den im Antrage des Regierungsvertreters enthaltenen Anderungen.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Bartels.

Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses II zur 2. Lesung der Anlage 93, betreffend Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg Lübeck und Birkenfeld, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Anträge zur 2. Lejung find nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Annahme der 3 Gesetzentwürfe, wie sie durch die Beschlüsse der 1. Lejung gestaltet sind und im ganzen.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Bartels.

Anlage 241.

Bericht

bes Ausschusses I zu Anlage 94 (Gesetzentwurf betreffend Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr). 1. Lesung.

Die Borlage entspricht den bom Reich hierfür aufgestellten Sätzen, und hat der Ausschuß keine Bedenken zu erheben.

Er ftellt ben

Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Zehetmair.

15*

Anlage 242.

Bericht

des Ausschuffes I zu Anlage 94 (Gesetzentwurf betreffend Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lejung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Zehetmair.

Anlage 243.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetzes vom 19. Juni 1922. 1. Lesung. (Anlage 95.)

Der Gesehentwurf bedeutet eine Bremsvorschrift in Bezug auf die Vergütung der nebenamtlich angestellten Lehrer an Verufsschulen. Es kommen als solche in erster Linie Volksschullehrer in Frage, daneben Handwerker und vereinzelt Angehörige anderer Beruse.

Die Bergütung für diese Lehrer ist festgelegt in dem Gesetz vom 19. Juni 1922. Die betr. §§ 9 und 10 lauten:

§ 9. Die nebenantlichen Lehrfräfte an den Berufsschulen haben für jede Jahreswochenstunde Anspruch auf eine Bergütung von ½ des Anfangsgrundgehalts einschließlich der Teuerungszulage der planmäßig angestellten hauptamtlichen Lehrer an den Berufsschulen (Gruppe IX).

Abjat 2.

§ 10.

Nebenantliche Lehrkräfte, die seit dem 1. November 1921 in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder noch eintreten, erhalten, solange sie nicht den Nachweis einer besonderen Borbereitung für den Berufsschuldienst ersbringen, 1/30 der in § 9 genannten Dienstbezüge der planmäßig angestellten Berufsschullehrer.

Rach diesen Bestimmungen stellt sich die Berechnung der Bergütung wie folgt:

1. für Lehrer mit Borbildung nach § 9:

Anfangsgrundgehalt der Gr. IX 258 000 M jährlich Teuerungszuschlag dazu (942%) 2 430 360 " "

Jusanmen $2\,688\,360\,$ M jährlich Davon $^{1/25}=107\,530\,$ M für die Fahreswochenstunde.

Das Jahr zu 40 Unterrichtswochen gerechnet, ergibt für die Einzelstunde $^{1/40}$ davon =2~688.-M.

2. für Lehrer ohne Vorbildung nach § 10: Unfangsgrundgehalt der Gr. IX 258 000 M jährlich Teuerungszuschlag dazu (942%) 2 430 360 " "

zusammen $2688360\,\text{M}$ jährlich Davon $^{1/30}=89612\,\text{M}$ für die Jahreswochenstunde. Das Jahr zu 40 Unterrichtswochen gerechnet, ergibt $^{1/40}$ davon $=2040\,\text{M}$ für die Einzelstunde.

Diese Beordnung ist seinerzeit vom Landtage angenommen und nach Aussage des Regierungsvertreters damals von seiten des Reichssinanzministeriums nicht beanstandet worden. Erst nachträglich ist eine Beanstandung ersolgt mit der Begründung, daß, nachdem eine Beordnung derselben Materie in den meisten Einzelstaaten des Reichsinzwischen ersolgt sei, diese, besonders in Preußen, bedeutend hinter den Säßen Oldenburgs zurückgeblieben seine. Es sei auch hier eine einheitliche Besoldung für das gesante Reichsgebiet anzustreben, und darum sei es für Oldenburg notwendig, seine höheren Bergütungssäße abzubauen.

Nach der Ansicht des Regierungsvertreters wird es nicht angängig sein, sich seitens des oldenburgischen Staates der nachträglichen Beanstandung zu widersetzen. Formell könne man sich ja auf den Standpunkt stellen, daß ein einsmal genehmigtes Gesetz nachher nicht mehr beanstandet werden könne, und vor dem Reichsschiedsgericht werde man voraussichtlich mit diesem Grundsatz auch durchdringen. Es sei aber trotzem zu empsehlen, sich den Anordnungen zu

fügen. Bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen Reich und Ländern betr. Zuschüffe des Reichs zu den Koften der Berufsschulen sei der Reichsfinanzminister immerhin in

der Lage, einen starken Druck auf die Länder auszuüben. Die in Preußen geltenden Sätze für nebenamtlichen Unterricht find im preußischen Ministerium für Sandel und Gewerbe vereinbart worden und gelten nach einem Schreiben des Reichsfinanzministers als Bochitfabe für die Länder. Sie find nach den Ortstlaffen abgeftuft und betrugen für den Monat April 1600, 1520, 1440, 1360 und 1250 M, bleiben also hinter dem in Oldenburg ohne Rüd= sicht auf die Ortsklaffe gezahlten Einheitsfat von 2688 M bedeutend zurüd.

Durch Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium ist nun seitens der oldenburgischen Regierung erreicht worden, daß Oldenburg seine bisherigen Gabe weiter gablen wird, es hat sich aber verpflichtet, sie vom 1. April 1923 ab nicht weiter zu erhöhen, bis fie von den Reichsfäten überschritten werden. Die Lehrer, die den Sat von 2688 M also bisher bezogen, werden ihn auch weiter erhalten.

Die genannten Reichshöchstjätze werden allmonatlich im preußischen Ministerium für Sandel und Gewerbe neu festgestellt. Sie bewegen sich also nicht nach gesetzlich fest= gelegten Grundfaten. Wenn fie fpater, mit etwa fortschreitender Teuerung, die oldenburgischen Gate überschreiten, so können auch die letteren weiter erhöht werden. Das wird aber nicht nach den hier jett geltenden gesetlichen Bestimmungen möglich sein, sondern die Bezüge müssen den Reichsfäten angepaßt werden. Die Staatsregierung besantragt daher in dem 2. Absate des Artikels 1, ihr die Genehmigung zu erteilen, die Vergütung für den nebenamts lichen Unterricht alsdann anderweitig zu regeln.

Der Ausschuß stimmt dem, wenn auch nicht ohne Be-

denfen, gu. Er stellt den

Antrag 1: Unnahme des Artifels 1.

Zum Artikel 2 wird auf die Begründung im Gesets entwurf verwiesen. Der Artifel will die Bergütungsfätze der nebenamtlichen Lehrfräfte ohne besondere Borbildung ebenfalls in Übereinstimmung bringen mit den vereinbarten Höchstsätzen. Der Absatz 2 bedeutet, daß auch hier die be-reits angestellten Lehrer ihre bisherigen Sätze weiter beziehen follen, bis diefelben von den Reichsfätzen überschritten werden. Nach dem 1. April 1923 eintretende Lehrfräfte werden jedoch bereits nach der neuen Bestimmung (80%)

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in dem Absat 2 des Artifels 2 es nicht genügend klar zum Ausdruck kommt, daß die bisherigen Sage nur folange weiter gezahlt werden follen, bis fie nach der neuen Bestimmung höher werden, als fie nach der bisherigen Beordnung waren.

Der Regierungsvertreter stellte daher nach der Be= iprechung folgenden Zusatantrag:

Ich beantrage, dem in Artikel 2, Absatz 2, der Bor= lage 95 vorgesehenen Absat 2 zu § 10 des Gesetzes vom 19. 6. 1922 folgenden Bujat am Schluffe anzufügen: bis die Bezahlung nach den Borschriften in Ab-

jat 1 "höher ift als ihre jetige Bergütung".

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Artifels 2 mit dem Abanderungsantrage bes Regierungsvertreters.

Zu dem Artifel 3 ift nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 3: Annahme des Artifels 3.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterftatter: Behlen.

Anlage 244.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abanderung des Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetzes vom 19. Juni 1922. 2. Lesung. (Unlage 95.)

Antrage jur 2. Lejung find nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den Untrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lejung hervorgegangen ift, auch in 2. Lejung seine verfaffungsmäßige Zustimmung

Ramens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Behlen.

Anlage 245.

Bericht

bes Ausschuffes II über ben Antrag der Staatsregierung:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

- 1. die Bahl der der Staatsbankbirektion im Sauptamte angehörenden Staatsbeamten auf 4,
- 2. Die Bahl ber Beamten ber Staatlichen Kreditanstalt auf 15,
- 3. die Zahl der Beamten der Landessparkasse auf 12 festgesetzt wird. (Anlage 96.)

Bei der Beratung im Ausschuß gab der Regierungsvertreter eine eingehende Auftlärung über die Geschäftsverhältnisse der Staatlichen Areditanstalt. Die Anstalt habe sich aus einer Hypothekenbank zu einer wirklichen Bank entwickelt. Der Amschlag betrage viele Milliarden. Daher sei auch die Anstellung eines vierten Direktors eine absolute Notwendigkeit. Die Bank sei zur rechten Zeit gegründet zum Wohle der Gemeinden, welche sich sonst wohl kaum in dieser schweren Zeit durchgerungen hätten. Eine Bermehrung der Beamtenstellen werde auch nicht gesordert, sondern nur eine Amstellung in eine höhere Beamtenstellung. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß bei der Entwicklung der Staatlichen Kreditanstalt nicht hindernd eingegriffen werden darf, besonders da auch in der Person des in Aussicht genommenen Beamten die Gewähr für eine weitere günstige Entwicklung der Anstalt gegeben sei, sowohl was den geschäftlichen Verkehr an sich anbetrifft, als auch den Verkehr mit den andern Banken.

Der Ausschuß stellt ben

Antrag: Annahme der Regierungsvorlage.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: König.

Anlage 246.

Bericht

des Ausschuffes II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. 1. Lesung.

(Unlage 97.)

Die fortschreitende Gelbentwertung hat auf dem Gebiete des Steuerwesens mancherlei Mißstände herbeigeführt. Nach der Begründung des Staatsministeriums bezweckt der vorliegende Gesehentwurf, die im Reichsgesetz über die Gelbentwertung vom 20. März 1923 zur Anwendung gebrachten Gesichtspunkte in das Landessteuerrecht zu überstragen. In Betracht kommen unter den Landessteuern die Grunds und Gebäudes und die Gewerbesteuer. Nach Artikel 1 des Entwurfs sollen hinsichtlich der Gewerbesteuer, die nach den Gesehen vom 21. April 1922 zur Anderung der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 für die drei Landesteile geltenden Bewertungsvorschriften durch die im

vorgenannten Reichsgesetz, Artikel II, § 1, Ziffer 4—8 entshaltenen Bestimmungen ersetzt werden.

Der Artikel 2 des Entwurfs sieht vor, die im Artikel 3, § 1, des genannten Reichsgesetzes enthaltenen Borschriften über die Erhebung von Zuschlägen für nicht rechtzeitig entrichtete Steuern für die Grund-, Gebände- und Gewerbesteuer, sowie für von den Gemeinden beschlossen Zuschläge zu diesen Steuern und für nach anderen Steuerordnungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu leistenden Zahlungen in Anwendung zu bringen. Ferner soll das Staatsministerium ermächtigt werden, die Grenzen für die Erhebung der Zuschläge, welche im Artikel 2, § 1, Absat 2

genannt find, zu ändern. Diese Borschriften sollen erstmals Unwendung finden auf die am 1. April 1923 fälligen Zahlungen.

Bei der Beratung im Ausschuß wurden folgende Fragen gestellt:

- 1. Welche finanziellen Wirkungen sind durch die Bestimmungen des Artikels 1 voraussichtlich zu erwarten?
- 2. Soll der Zuschlag auch bei Stundung der Steuern gezahlt werden?
- 3. Ist die Ermächtigung des Staatsministeriums zu anderweitiger Festsehung der Grenzen für die Erhebung der Zuschläge (Artikel 2, § 1, Abs. 2) notwendig?
- 4. Kann die Rüchwirkung des Gesetzes bis zum 1. April 1923 nicht fortfallen?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt zur Frage 1: Über die finanziellen Wirkungen könne nichts gesagt werden. Das Staatsministerium empsehle die im Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Anderungen, um die bisherige Übereinstimmung dei der Veranlagung des Gewerbeeinkommens mit den dom Reiche zum Reichseinkommenskeitergeset eingeführten Grundsäten aufrecht zu erhalten. In Preußen sei eine entsprechende Anderung der einschlägigen Bestimmungen bereits beschlossen.

Die Mehrheit des Ausschufses, die Abgeordneten Hartong, Haftamp, König, Sante, Unkelbach und Tanten schließt sich den Aussührungen des Bertreters des Staatsministeriums an, wünscht aber eine präzisere Fassung des § 2 des Artikels 1 und stellt den

Antrag 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Anderung, daß im § 2 zwischen den Worten "unter und Ziffer" folgende Worte eingefügt werden: "Artikel II, § 1".

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Frerichs, Henneicke und Schömer erkennt zwar die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Beranlagung an, sieht aber in den im Reichsgeset enthaltenen Bewertungsborschriften, nach welchen bei der Beranlagung für das Kalenderjahr 1922 die Bestände an Waren, Erzeugnissen und Borräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schlusse des Vorjahres angesetzt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schlusse Wirtschaftsjahres

geltenden Marktpreisen, abzüglich 60 v. H. angesetzt werden sollen, ein steuerliches Unrecht und stellt den

Antrag 2:

Ablehnung des Artifels 1 des Entwurfs.

Zur Frage 2 bemerkt der Bertreter des Staatsministeriums, daß die vorgesehenen Zuschläge bei Stundung der Steuern nicht erhoben werden sollen. Es sei daher zu erwarten, daß die Anträge auf Stundung zahlreicher gestellt würden und erscheine es zweckmäßig, die Finanzämter anzuweisen, nur in dringendsten Fällen Stundung von Steuern zu gewähren und entsprechende Berzugszinsen nach Waßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen sestzusen.

Zur Frage 3 wurde erklärt, daß die Ermächtigungsbestimmung dem Reichsgesetz entnommen sei, nach welchem der Reichsminister der Finanzen die Grenzen für die Zuschläge mit Zustimmung des Reichsrats ändern könne. Für Oldenburg empsehle es sich, diese Ermächtigung dem Gesamtministerium zu übertragen. Der Ausschuß schließt sich diesen Aussichrungen an, hält es aber sür richtig, daß Anderungen nur in Abereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen getroffen werden und stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 1 des Artikels 2 mit der Anderung, daß im Absatz 2 zwischen den Worten: "Grenze und anderes" folgende Worte eingefügt werden: "in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen".

Zur Frage 4 erklärte der Bertreter des Staatsminissteriums, daß Bedenken gegen die Festsehung eines späteren Termins, an welchem die Borschriften über die Erhebung der Zuschläge erstmalig zur Anwendung kommen sollen, nicht beständen.

Der Ausschuß hält eine angemessene Frist für die Infraftsehung der Vorschriften für notwendig und stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 2 des Artifels 2 mit der Anderung, daß die Worte 1. April ersetzt werden durch die Worte 1. Juni.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Frerichs.



Anlage 247.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. 2. Lesung. (Anlage 97.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens bes Ausschusses II. Der Berichterstatter: Frerichs.

Anlage 248.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Anderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 1. Lesung.

Nachdem von der Reichsregierung der Entwurf eines neuen Geldstrafengesets vorgelegt ist, wurde der dem Landtag vom Staatsministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend weitere Erhöhung der Geldstrafen — Anlage 72 — zurückgezogen. Es bleibt das Bedürfnis nach einer Erhöhung der Wertzgrenze im § 23 und des Ersatzeldes nach § 65 ff. des Forst

und Feldpolizeigesetes bestehen, da die jetzigen Strafgelder so wenig den Verhältnissen entsprechen, daß sie geradezu eine Übertretung des Gesetzes heraussordern. Der Aussichuß trägt keine Bedenken, die Geldstrafe in den bestreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs auf das tausendsfache zu erhöhen und beantragt:

Unnahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Dohm.

Anlage 249.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Anderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiehstahl und die Forst= und Feldpolizei. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Dohm.

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 100, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Anderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 12. März 1908, betreffend die Förderung der Rindvichzucht. 1. Lesung.

Die Rindviehzucht im Landesteil Lübed hat fich in ber letten Zeit so erfreulich entwidelt, daß sie nicht nur der Rindviehzucht in der Provinz Schleswig-Holftein gleich-wertig zur Seite steht, sondern dieselbe zum Teil schon überholt hat, obgleich Schleswig-Holftein in feinen Marschen auf Fehmarn und den großen Gütern Oftholfteins doch ficher eine hochentwickelte Biehzucht aufzuweisen hat. Sogar nach dem Landesteile Oldenburg find in den letzten Jahren mehrere Stiere zur Verbesserung der Zucht ausgeführt. Deshalb ist im vergangenen Jahre der Anschluß der Stammzucht-Benoffenschaft Gutin an den Berband schwarzbunter Schleswig-Solfteiner mit dem Sit in Riel und bes Bereins rotbunter Solfteiner an den Zuchtbezirk für die Holfteinische Geeft mit dem Sit in Neumunfter beschloffen. Der Zweck des Zusammenschlusses ift, die bisherigen Zuchtziele und züchterischen Bestrebungen in gemeinschaftlicher Arbeit zur höchstmöglichen Entwicklung zu bringen. Erforderlich ift dazu die Anderung des Gejetes vom 12. März 1908, welcher durch die Anlage 100 entsprochen wird.

Bei der Beratung des Gesethentwurfs mit dem Resgierungsvertreter wurden von dem letzteren folgende Ansträge eingebracht:

1. Die Ziffer I des Gesetzentwurfs erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Gesetz werden überall die Worte "Fürstentum Lübed" ersetzt durch die Worte "Landesteil Lübed".

2. In Ziffer II Absat 1 Sat 1 des Entwurfs wird zwischen den Worten "wird" und "folgender" einsgeschaltet "unter Aushebung seines letzten Absatzes".

Der Ausschuß stimmt denselben zu und stellt den Antrag 1:

Annahme der Ziffer I und II des Gesehentwurfs mit den vom Regierungsvertreter dazu gestellten Anträgen.

Zu dem Artikel 1.a sowie dem neuen Absat 4 des Artikels 8 unter III und dem neuen letzten Absat des Artikels 11 und IV hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Untrag 2:

Annahme des Artikels 1 a und des neuen Absjates 4 zum Artikel 8 sowie des letzten Absates zum Artikel 11.

Zu der Neufassung des Artikels 13 unter V stellt der Ausschuß den

Untrag 3:

Annahme der Neufassung des Artikels 13 mit der Anderung, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält: "Er kann auf Borschlag der Landwirtsschaftskammer von der Regierung erhöht, ermäßigt, oder auch in Naturalwerten sestgesetzt werden".

Zum Artikel 14 unter VI hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 4:

Unnahme des Artifels 14 des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Dohm.